

Wahlordnung des Studierendenrates der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Inhalt

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Bestimmungen für die Wahl des StuRa gemäß §1 Abs. 1

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum StuRa, dem Organ der Studierendenschaft gemäß §26 SächsHSFG.

§2 Zeitlicher Ablauf, Beginn der Amtsperiode und Anzahl der Amtsträger

- (1) Die Wahlen finden jährlich statt.
- (2) Die Amtsperioden beginnen für alle Amtsträger mit dem auf die Wahl folgenden Semester.
- (3) Der StuRa setzt sich aus maximal elf Amtsträgern zusammen.
- (4) Die Amtsträger sind Mitglieder der Studierendenschaft.

§3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der Wahlvorstand.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Wahlorgane werden den Mitgliedern des StuRa zugeordnet.
- (3) Der Wahlvorstand ist für die Organisation und Koordination verantwortlich. Er sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er erstellt die Wählerverzeichnisse, gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine bekannt.
- (4) Der Wahlausschuss nimmt alle notwendigen Aufgaben zur Vorbereitung, Veröffentlichung, Werbung und Durchführung wahr. Er publiziert die Wahlausschreibung und fertigt Aushänge zur Bewerbung und zum Wahlaufruf. Er ist des Weiteren für die Beschaffung der Stimmzettel, Wahlurnen und sonstigen Wahleinrichtungen zuständig.
- (5) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.
- (6) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).
- (7) Die Wahlorgane und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§3a Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Dresden gemäß der Mitgliedschaftsordnung der Studierendenschaft.

§4 Wählerverzeichnis

- (1) Die Hochschulverwaltung erstellt für die Wahl des StuRa ein Wählerverzeichnis. Bis zur Schließung hat die Hochschulverwaltung das Wählerverzeichnis zu ergänzen und/oder zu berichtigen.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird fünf Werktage vor dem ersten Wahltag geschlossen.
- (3) Gegen das Nichteintragen oder ein falsches Eintragen in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene schriftlich Erinnerung bis zum Ablauf der Wahl einlegen. Der Wahlvorstand trifft unmittelbar eine Entscheidung. Der Wahlausschuss ist darüber zu informieren.
- (4) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte schriftlich bis einschließlich einen Werktag vor Wahlbeginn Erinnerung beim Wahlvorstand einlegen. Der Wahlvorstand trifft bis zu Beginn des ersten Wahltages eine Entscheidung. Die betroffene Person soll vorher gehört werden. Der Wahlausschuss ist darüber zu informieren.
- (5) Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

§5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Werktagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheiden der Wahlvorstand und der Wahlausschuss mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Antrag stellenden, sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, haben der Wahlvorstand und der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhaftem Auszählen zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind. Der Wahlvorstand legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§6 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse, sowie über die Wahlhandlungen und Tätigkeiten sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden vom Wahlvorstand unterzeichnet.
- (2) Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das

Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

(4) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16 Uhr ab.

II. Bestimmungen für die Wahl des StuRa gemäß §1 Abs. 1

§7 Wahlgrundsätze für die Wahl des StuRa, Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts

(1) Der StuRa wird gemäß §26 Abs. 1 SächsHSFG und seiner näheren Bestimmungen in freier, geheimer und gleicher Wahl von den Wahlberechtigten gewählt.

(2) Soweit in der Satzung der Studierendenschaft auf die Bildung von Fachschaftsräten gemäß §26 Abs. 3 SächsHSFG verzichtet wurde, wählen die Mitglieder der Studierendenschaft ihre Vertreter unmittelbar (direkt) in den StuRa. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Briefwahl ist möglich.

§8 Wahlausschreibung

(1) Spätestens einen Monat vor dem ersten Wahltag werden die Wahlen ausgeschrieben und durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Ort und Tag ihres Erlassens,
2. Erklärung, welches Organ gewählt werden sollen,
3. Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
5. Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, und den Hinweis auf die Fristen nach §4 Abs. 4 und 5,
6. Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der einzureichenden Frist,
7. Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
8. Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
9. Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe,
10. Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in §14 besteht und
11. Mitteilung, dass die Wahlberechtigten gemäß §12 eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

§9 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge zulässig.

(2) Wahlvorschläge bedürfen der schriftlichen Form. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen und gegebenenfalls das Studienfach, dem er angehört, enthalten. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht erhalten.

(3) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

(5) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des

Wahlvorschlages entschieden ist.

(6) Wahlvorschläge können beim Wahlvorstand innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag.

§10 Prüfung und Zulassung

(1) Nach Ablauf der einzureichenden Frist prüfen der Wahlvorstand und der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheiden über deren Gültigkeit und Zulassung.

(2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand und dem Wahlausschuss Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird alphabetisch bestimmt.

(3) Spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§11 Wahlbenachrichtigung

(1) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten vor der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, für welche Wahlen sie wahlberechtigt sind, sowie an welchem Ort und zu welcher Zeit sie ihre Stimme abzugeben haben.

(2) Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten eine berichtigte Wahlbenachrichtigung.

(3) Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten die Möglichkeit einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen zu stellen.

§12 Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der §10 Abs. 2 ermittelten Reihenfolge mit den in §9 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Im Übrigen ist die Möglichkeit der Stimmabgabe von drei Stimmen nach §13 Abs. 5 hinzuweisen.

(2) Der Stimmzettel ist mit dem StuRa-Logo zu versehen.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

§13 Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe ist an zwei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9 Uhr bis 18 Uhr durchzuführen.

(2) Der Wahlvorstand bestimmt gemeinsam mit dem Wahlausschuss Datum und Ort der Abstimmung. Sie treffen Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wahlaufsicht kann Personen, die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(3) Für den Abstimmungsraum können vom Wahlvorstand zusätzlich Wahlbeauftragte aus der Studierendenschaft eingesetzt werden. Mindestens zwei Beauftragte müssen ständig am Abstimmungsort anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Gehören nicht alle Personen der Wahlaufsicht dem Wahlvorstand bzw. dem Wahlausschuss an, muss mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes bzw. des Wahlausschusses ständig anwesend sein. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Die Wahlaufsicht kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von

Wahlberechtigten untersagen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(4) Die Stimmberechtigten erhalten beim Betreten des Abstimmungsraumes die erforderlichen Stimmzettel von der Wahlaufsicht. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber er wählt.

(5) Der Wähler kann bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Bewerber in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen.

(6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Ist der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat die Wahlaufsicht für die Zwischenzeit die Wahlurne zu verschließen und aufzubewahren, sodass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich die Wahlaufsicht davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§14 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlvorstand schriftlich (formloser Antrag) die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und freigemachter Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt). Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlvorstand eingehen. Der Wahlvorstand prüft die Wahlberechtigung. Er sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß §13 Abs. 5.

(4) Die Briefwähler legen den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen; der Wahlumschlag ist in den Briefumschlag (Wahlbrief) zu legen und ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss dem Wahlvorstand bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift eingetragen.

(5) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von Abs. 4 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,

2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. der oder die Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlages befinden.

(6) In den Fällen des Abs. 5 Satz 2 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Abs. 5 Satz 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Niederschrift gemäß §6 als Anlage beizufügen.

(7) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§15 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe gemäß §13 Abs. 8 zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmen aus. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn

1. kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
3. der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
4. ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat und/ oder
5. aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss in Rücksprache mit dem Wahlvorstand.

(4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§16 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe fest:

1. Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
3. Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
4. Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen und
5. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Der Wahlvorstand stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe des Abs. 2 fest. Der Wahlvorstand gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachung bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Fehler bekannt werden.

(2) Nach §7 Abs. 2 sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter, bei Stimmengleichzeit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind keine Ersatzvertreter.

§17 Annahme der Wahl

(1) Der Wahlvorstand hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss.

§18 Nachrücken von Ersatzvertretern

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft eines gewählten Vertreters im StuRa durch Mandatsniederlegung, Exmatrikulation oder Tod, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß §16 Abs. 2 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt. Eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gilt Abs. 1.

Beschlossen am 5. Dezember 2013